Sicherstellung und Finanzierung der Covid-19-Testung von symptomlosen Mitarbeitern in zahnärztlichen Praxen

ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Die Bundesregierung hat mit der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14.10.2020 sichergestellt, dass sich zum Schutz bestimmter vulnerabler Einrichtungen (u. a. zahnärztliche Praxen), auch symptomlose Mitarbeiter einer Corona-Testung unterziehen können. Eine solche Testung ist künftig auf folgenden zwei Wegen möglich:

§ 3 TestV bei festgestellter Covid-19-Infektion	§ 4 TestV im Rahmen eines freiwilligen präventiven Testkonzeptes der Praxis
• einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters oder • eines Patienten/einer Patientin • innerhalb der letzten 10 Tage	• Verantwortliche/r Praxisinhaber/in kann im Rahmen seines/ihres Praxishygienekonzeptes eine regelmäßige Testung aller Praxismitglieder veranlassen. (Muster eines Hygieneplans für eine Praxis inkl. ergänzendem Hygienekonzept in Pandemiezeiten siehe www.zqms-eco.de)
↓	↓
• Anspruch auf **PCR-Testung** der/des symptomlosen Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei den Testzentren der Gesundheitsämter, von diesen beauftragten Stellen, Vertragsärzte/Vertragsärztinnen, oder den Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) • Formular Coronavirus-PCR-Testung von Kontaktpersonen: www.zqms-eco.de • Kosten der Testung werden mit der KV abgerechnet • kann ggf. 1x wiederholt werden • **PCR-Test darf derzeit nicht durch den Zahnarzt oder die Zahnärztin selbst durchgeführt werden!**	• Regelmäßiger **Antigen-Test** der Teammitglieder gemäß Testkonzept der Praxis (max. 1x pro Woche) • bei den Testzentren der Gesundheitsämter, von diesen beauftragten Stellen, Vertragsärzte/Vertragsärztinnen, oder den Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) • die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) übernimmt die Kosten, auch wenn die/der zu Testende nicht Mitglied in der GKV ist (Quelle: BMG) **Nach gleichlautender Auffassung der Zahnärztekammer Berlin und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) kann der Zahnarzt oder die Zahnärztin den Antigen-Test auch selbst durchführen, allerdings bis zur Klärung der Abrechnungsmodalitäten mit der KV derzeit noch nicht abrechnen!**
↓	↓

Positives Testergebnis	Negatives Testergebnis	Positives Testergebnis	Negatives Testergebnis
↓	↓	↓	↓
⇨ Betroffene/r begibt sich in Quarantäne ⇨ weiteres Handeln gemäß Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes	⇨ keine weitere Veranlassung	⇨ Betroffene/r begibt sich in Quarantäne ⇨ weiteres Handeln gemäß Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes	⇨ keine weitere Veranlassung, weitere regelmäßige Durchführung des Praxis-Testkonzeptes

RKI: Informationen zur „Nationalen Teststrategie“

BMG: „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Landeszahnärztekammer Hessen | Stand 30.10.2020